Landkreis Uelzen
Der Landrat

Beschlussvorlage
VO/2020/002-1
nichtöffentlich

metropolregion hamburg

Beratungsgegenstand:
Mitgliedschaft des Landkreises Uelzen im ÖKORegio e. V.

Sachbearbeitende Dienststelle:	*Datum*
Stabsstelle Wirtschaftsförderung	23.01.2020

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Kreisausschuss (Vorberatung)	04.02.2020	N
Kreistag des Landkreises Uelzen (Entscheidung)	29.09.2020	Ö

Sachverhalt:

Der Verein ÖKORegio e. V. wurde im Rahmen des Regionalmanagements des Landkreises Uelzen 2005 gegründet und ist ein Zusammenschluss von derzeit 39 kleinen und mittelständischen Betrieben aus den Landkreisen Uelzen, Lüneburg und Lüchow-Dannenberg. Zielsetzung des Vereins ist nachhaltiges Wirtschaften im Einklang mit Mensch und Natur. Unter den Mitgliedern finden sich überregional tätige Firmen wie die Bohlsener Mühle, Bauckhof, Werkhaus und Voelkel Naturkostsäfte, aber auch kleinere Zusammenschlüsse biologisch-dynamisch wirtschaftender landwirtschaftlicher und verarbeitender Betriebe.

Der Ökolandbau ist sowohl in der Erzeugung als auch in der Weiterverarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse ein wichtiger Wirtschaftsfaktor im Landkreis Uelzen. Hier betreiben rund 50 Betriebe Ökolandbau und bewirtschaften rund 5 % der gesamten landwirtschaftlichen Fläche. Hinzu kommen im Landkreis Uelzen die überregional bekannten Firmen und Markführer wie die Bohlsener Mühle und Bauckhof. Parallel steigt auch die Nachfrage der Verbraucher nach heimischen Bioprodukten kontinuierlich an. Problem ist häufig, dass vielerorts nicht die gewünschte Menge an Produkten verfügbar ist.

Neben der Öffentlichkeitsarbeit und Interessenvertretung hat der ÖKORegio e. V. maßgeblich an dem erfolgreichen Antrag zur Anerkennung und Förderung des Landkreises als Ökomodellregion mitgewirkt.

Bisher war der Wirtschaftsförderer Herr Gottschlich als Privatperson Mitglied und Schriftführer des Vereins und hat die Interessen des Landkreises mit vertreten. Mit seiner Pensionierung zum 1.5.2020 entfällt diese Verknüpfung. Die Verwaltung hält es für sinnvoll, dass der Verein im Rahmen der Wirtschaftsförderung weiter begleitet wird und schlägt deshalb vor, dass der Landkreis dem Verein beitritt. Der Mitgliedsbeitrag beläuft sich auf 180 €/Jahr sowie eine Aufnahmegebühr von 400 €. Die Mittel in Höhe von 580,- € sind im Haushalt vorhanden. Die derzeitige Satzung ist beigefügt. Eine neue Satzung, in der eine Doppelspitze sowie die Beiträge geregelt werden, wird in Kürze in Kraft treten.

KTA Weichsel meldet für die CDU-Fraktion noch Beratungsbedarf an. Der Ausschuss beschließt, dass er kein Votum in der Sache abgibt und die Angelegenheit im Kreisausschuss direkt aufgerufen werden soll.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss zur Förderung der Wirtschaft, der Landwirtschaft und des Verkehrs empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag zu empfehlen, dass der Landkreis Uelzen die Mitgliedschaft im ÖKORegio e. V. erwirbt.

Anlagen:

Dr. Blume

Satzung des Vereins ÖKORegio

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "ÖKORegio" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e. V.".

Der Verein hat seinen Sitz in Uelzen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die:

- Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung seiner Mitglieder;
- Förderung der Region Nordost-Niedersachsen als bundesweit führender Standort ökologisch ausgerichteter Unternehmen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Aufnahmegebühr

Mitglied des Vereins können grundsätzlich alle ökologisch ausgerichteten Unternehmen (ökologischer Umsatzanteil i. d. R. mindestens 80%) sein. Die ökologischen Standards werden vom Vorstand festgelegt.

Darüber hinaus können auch öffentliche Einrichtungen und Institutionen ordentliches Mitglied werden. Neben diesen ordentlichen Mitgliedern kann der Verein Fördermitglieder aufnehmen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Über den schriftlich einzureichenden Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Firmennamen, die Anschrift, einen Ansprechpartner, die e-Mail-Adresse des Ansprechpartners, den Unternehmenszweck sowie den letzten Jahresumsatz des Antragstellers enthalten.

Zur Aufnahme in den Verein muss der Ansprechpartner grundsätzlich über eine e-Mail-Adresse verfügen, die von ihm verbindlich als Einladungsadresse und Adresse für die Zusendung von Protokollen anerkannt wird. Mit der Beitrittserklärung ist grundsätzlich eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

Es wird nach positiver Entscheidung der Aufnahme eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 200 Euro erhoben.

Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

a) bei Beendigung der unternehmerischen Tätigkeit;

b) durch freiwilligen Austritt;

c) durch Streichung von der Mitgliederliste;

d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückerstattung der Aufnahmegebühr und des gezahlten Mitgliedsbeitrages.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Der jährlich zu leistende Beitrag richtet sich nach dem letzten Jahresumsatz des antragstellenden Unternehmens und ist wie folgt gestaffelt:

bei einem Jahresumsatz geringer als 50.000 Euro – 120 Euro Mitgliedsbeitrag,
bei einem Jahresumsatz von 50.000 Euro bis 500.000 Euro – 240 Euro Mitgliedsbeitrag und
bei einem Jahresumsatz über 500.000 Euro – 360 Euro Mitgliedsbeitrag.

Öffentliche Einrichtungen und Institutionen zahlen den Mindestbeitrag von 120 Euro im Jahr.

Fördermitglieder zahlen nur einen Jahresbeitrag von mindestens 60 Euro.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) der Vorstand,

b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
7. Genehmigung/ Erstattung von Reisekosten gemäß Bundesreisekostengesetz (BRKG) sowie Sachkosten nach Beleg.

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

Der Vorstand kann finanzielle Entscheidungen bis zu einer Höhe von 2.000 Euro eigenmächtig treffen. Alle finanziellen Entscheidungen über 2.000 Euro müssen im Rahmen der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgen.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege (nicht per e-Mail) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
5. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse (e-Mail-Adresse) gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

~~Der Schriftführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.~~

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Alle Vereinsmitglieder gemäß § 5 Satz 3 (ökologisch ausgerichtete Unternehmen) verpflichten sich den in der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüssen Folge zu leisten. Damit verbundene inhaltliche und finanzielle Verpflichtungen werden von ihnen akzeptiert und geleistet.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Schriftführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

Protokolle der Mitgliederversammlung werden nur per e-Mail an die Mitglieder versandt.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (nicht per e-Mail) beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13, 14 und 15 entsprechend.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an seine Mitglieder.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 18. Januar 2005 errichtet.

Unterschriften der Gründungsmitglieder

Göhrde, d. 18. Januar 2005

PASSIV-HAUS GMBH, 21386 BÄTZENDORF

barbara kenners, Kenners Landlust

Martina Gnad
- Martina Gnad - 29462 Wustrow

Eingetragen am 21. FEB 2005
AMTSGERICHT UELZEN
(Schütte)

WERKHAUS GMBH

Löwe GmbH

LinTop GmbH

8 von 8 in Zusammenstellung